

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)

# **Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2**

## **Ergänzungs-Checkliste „anlassbezo- gene“ Gefährdungsbeurteilung Mutter- schutz bei schwangeren Frauen**

(Stand September 2022)

## Inhaltsverzeichnis

1 Einführung und Anwendungshinweise .....	3
1.1 Allgemeines .....	3
1.2 Besonderheiten bei der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz in Bezug auf eine Infektionsgefährdung durch SARS -CoV-2.....	3
2. Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“ in Bezug auf eine Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 .....	5
3. Checkliste Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“ in Bezug auf eine Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 .....	6
4. Weiterführende Informationen .....	9
Impressum .....	10

# 1 Einführung und Anwendungshinweise

## 1.1 Allgemeines

Der Bayerische Ministerrat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 beschlossen, dass die geltende Allgemeinverfügung (KMS vom 09.09.2021, Az. II.5-BS4363.0/938, Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie) mit Wirkung vom 04.10.2022 widerrufen und damit das seit Frühjahr 2020 auf Basis mehrerer Allgemeinverfügungen (zuletzt Allgemeinverfügung vom 09.09.2021) betriebliche Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit der Schwangeren in der Schule aufgehoben wird.

Ab dem 04.10.2022 ist somit, sobald eine Beschäftigte, Schülerin oder Studentin der Schulleitung mitteilt, dass sie schwanger ist, in jedem Einzelfall von der Schulleitung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) anhand der konkret geplanten Art der Tätigkeit (konkrete Arbeits- bzw. Ausbildungsbedingungen) der Schwangeren und ihrer individuellen Voraussetzungen zu prüfen, welche Tätigkeiten sie in welchem Umfang durchführen darf („anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung“).

Welche Schutzmaßnahmen für eine schwangere Frau erforderlich sind, ist immer eine Einzelfallentscheidung im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung. Bzgl. SARS-CoV-2 sind die unter Punkt 3. genannten Empfehlungen in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Es ist anzumerken, dass AMIS-Bayern Sie als Arbeitgeber\*in (Schulleitung) gemäß den derzeit geltenden Regelungen hinsichtlich des Mutterschutzgesetzes berät. Unabhängig von den Beratungsinhalten von AMIS-Bayern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des MuSchG immer dem jeweiligen Arbeitgeber (Schulleitung), welcher letztlich die Entscheidung zum Einsatz von Schwangeren zu treffen hat.

Hinweis: Die Evolution von SARS-CoV-2 ist derzeit nicht verlässlich vorhersagbar und das Infektionsgeschehen weiterhin dynamisch. Deshalb kann es kurzfristig zu Änderungen bei den Regelungen für schwangere Frauen in der Schule kommen und damit auch zu kurzfristigen Änderungen dieser Empfehlungen. Die Regelungen zum Mutterschutz werden vom StMUK regelmäßig angepasst und sind auf den entsprechenden Internetseiten für Schulen abrufbar.

## 1.2 Besonderheiten bei der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz in Bezug auf eine Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2

Lehrkräfte haben in der Regel aufgrund häufiger und wechselnder Personenkontakte ein Risiko, am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern den in dieser Altersgruppe typischerweise auftretenden Infektionserregern zu begegnen, damit in der aktuellen Situation auch SARS-CoV-2.

Generell kann eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer seiner Varianten auch nach erfolgreich abgeschlossener COVID-19-Impfung oder nach durchgemachter Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden. Wie lange der Impfschutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Zudem kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass von bereits Geimpften oder Genesenen keine Infektionsgefährdung mehr ausgeht.

Bzgl. schwangerer Frauen besteht unabhängig von den bisherigen Virusvarianten nach aktuellem Kenntnisstand ein Risiko für einen problematischen Verlauf einer SARS-CoV-2 Infektion in der Schwangerschaft, weshalb zusätzliche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz für diese Personengruppe erforderlich sind.

Welche Schutzmaßnahmen für eine schwangere Frau erforderlich sind, ist immer eine Einzelfallentscheidung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Bezüglich SARS-CoV-2 sollten die unter Punkt 3. genannten Empfehlungen bei der Beschäftigung Schwangerer berücksichtigt werden.

### Zum Aufbau der Checkliste

In der Checkliste sind die aufgeführten Arbeitsschutzkriterien in Form von einfachen „Ja/Nein-Angaben“ zu beurteilen.

- Fragen, die mit „Ja“ beantwortet werden, deuten darauf hin, dass das Prüfkriterium erfüllt ist und kein unmittelbarer Handlungsbedarf abzuleiten ist.
- Fragen, die mit „Nein“ beantwortet werden, weisen darauf hin, dass das Prüfkriterium nicht erfüllt ist und gegebenenfalls erhöhte Belastungen bzw. Gefährdungen vorliegen. Hieraus ergibt sich ein Handlungsbedarf im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Die Maßnahmen leiten sich aus dem Mutterschutzgesetz sowie aus den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) ab.

Bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

**S** – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel

**T** – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren

**O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen, Unterrichtsplanung

**P** – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

## 2 Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz „anlassbezogen“ in Bezug auf eine Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2

Name der Schule, Ort (Schulstempel)		
Schulart (und ggf. Ausbildungs-/ Fachrichtung)		
Name der schwangeren Frau		
Schwangerschaft mitgeteilt am:	Beginn Mutterschutzfrist am:	Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt

Datum	Name, Vorname
-------	---------------

Mitwirkung von / Beratung durch

Funktion	Name, Vorname
Funktion	Name, Vorname
Funktion	Name, Vorname

Freigabe durch Schulleitung

Gespräch über die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung bzgl. einer Infektionsgefährdung bzgl. SARS-Cov-2 hat stattgefunden:

Datum	Unterschrift Schulleitung	Unterschrift schwangere Lehrkraft
-------	---------------------------	-----------------------------------



Prüfkriterium	Erfüllt		Maßnahme(n)
	Ja	Nein	
Die Schwangere erhält vor Nutzung einer FFP2-Maske eine Schulung und Unterweisung über die korrekte Anwendung der Masken.			Sicherstellung der Schulung der Schwangeren vor Einsatz einer FFP2-Maske notwendig (z. B. Online Schulung unter <a href="http://www.arbeitsschutzfilme.de">www.arbeitsschutzfilme.de</a> FFP2 Maske ( <a href="https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/search.php?keywords=FFP2&amp;video-id=">https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/search.php?keywords=FFP2&amp;video-id=</a> )
Die Schwangere hat während jeglichen direkten Personenkontakten (Präsenzunterricht, Beratungstätigkeiten, Lehrerkonferenzen etc.) eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei ist in Absprache mit der Schwangeren die tägliche Gesamttragezeit zu begrenzen und sicherzustellen, dass der Schwangeren Tragepausen in angemessenem Umfang ermöglicht werden. Die Tragezeit ist dabei u. a. abhängig von der ggf. ärztlich zu beurteilenden körperlichen Konstitution der Schwangeren, dem Fortschreiten der Schwangerschaft und von der Art der ausgeübten Tätigkeit.			Andernfalls Aussetzen der direkten Personenkontakte (Präsenztätigkeit, Beratungstätigkeiten, Lehrerkonferenzen usw.), Einsatz in einem Einzelbüro unter o.g. Kriterien, alternative Einsatzmöglichkeiten (z. B. Homeoffice) prüfen.
Der Schwangeren wird ermöglicht, jederzeit für eine Tragepause die FFP2-Maske in einem dafür geeigneten Raum/Gebäudebereich ohne Risiko für eine erhöhte Infektionsgefährdung (keine weiteren Personen nutzen den Raum) abzusetzen.			Entsprechenden Raum zur Verfügung stellen.
Die Schwangere wird im Unterricht, insbes. im Fach Musik, angehalten, auf aerosolintensive Unterrichtsinhalte wie Singen, Gebrauch von Blasinstrumenten zu verzichten.			Eine erhöhte Aerosolbelastung kann z. B. im Chor oder im Musikunterricht auftreten.
Der Schwangeren wird ermöglicht, bei Verwaltungs- und Bürotätigkeiten in der Schule ein Büro/Klassenzimmer zur Einzelnutzung zu nutzen.			Alternative Einsatzmöglichkeiten (z. B. Homeoffice) prüfen
Bei direkten Personenkontakten der Schwangeren (Präsenzunterricht, Beratungstätigkeiten etc.) wird die Schwangere von der Schulleitung angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen anderen Personen einzuhalten. Die Raumgröße soll so gewählt werden, dass alle anwesenden Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten könnten. Dazu sind ggf. Klassenteilungen erforderlich, sofern die Größe der Klassenräume diese Abstände nicht zulässt.			Organisatorische Maßnahmen umsetzen und entsprechende räumliche Möglichkeiten zur Verfügung stellen oder Anzahl der Personen im Raum anpassen. Andernfalls Aussetzen der direkten Personenkontakte (Präsenztätigkeit, Beratungstätigkeiten), Einsatz in einem Einzelbüro unter o.g. Kriterien, alternative Einsatzmöglichkeiten (z. B. Homeoffice) prüfen. Die im Raum anwesenden Schülerinnen und Schüler müssen für die Einhaltung der Regelungen die notwendige Reife besitzen.

Prüfkriterium	Erfüllt		Maßnahme(n)
	Ja	Nein	
Räume in denen sich die Schwangere aufhält, werden ausreichend nach den Vorgaben gemäß der UBA gelüftet (Lüftungsregel 20-5-20; <a href="https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassen-zimmern-grundsatzlich-wichtig-und-in-der-pandemie-umso-mehr">https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassen-zimmern-grundsatzlich-wichtig-und-in-der-pandemie-umso-mehr</a> )			Organisatorische Maßnahmen umsetzen und entsprechende räumliche Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Andernfalls Aussetzen der direkten Personenkontakte (Präsenztätigkeit, Beratungstätigkeiten), Einsatz in einem Einzelbüro unter o. g. Kriterien, alternative Einsatzmöglichkeiten (z. B. Homeoffice) prüfen
Die Schwangere wird umgehend informiert, wenn ein Infektionsfall von SARS-CoV-2 in der Schule auftritt und sie erhält bis zum vollendeten achten Tag nach Auftreten des letzten Infektionsfalls ein teilweises betriebliches Beschäftigungsverbot für die Klasse/ die Klassen bzw. Räume, in welchen ein Infektionsfall aufgetreten ist.			(Teilweises) Betriebliches Beschäftigungsverbot für 8 vollendete Tage nach dem letzten Erkrankungsfall, Einsatzmöglichkeiten (z. B. Homeoffice) prüfen

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind bis auf weiteres auch nach vollständiger Impfung oder durchgemachter Infektion der Schwangeren zu berücksichtigen.

## 4 Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Mutterschutz finden Sie auch auf folgenden Seiten:

- Leitfaden zum Mutterschutz des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; 01.10.2021; [BMFSFJ - Leitfaden zum Mutterschutz](#)
- Bayerische Gewerbeaufsicht: Mutterschutz-Überblick; [Mutterschutz - Überblick \(bayern.de\)](#)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG); [MuSchG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#)
- Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV); [UrlMV: Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten \(Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV\) Vom 28. November 2017 \(GVBl. S. 543; 2019 S. 328\) BayRS 2030-2-31-F \(§§ 1–27\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Grundlagen - Welche Rolle spielt der Mutterschutz  
[BAuA - Grundlagen - Grundlagen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- [Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#); Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>).
- [Ausschuss für Mutterschutz \(AfMu\) beim BMFSFJ](#); Empfehlung zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 Stand 02.09.2022. [https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung\\_AfMu\\_SARS-CoV-2\\_.pdf](https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/fileadmin/content/Dokumente/Empfehlung_AfMu_SARS-CoV-2_.pdf)

## Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Stand: September 2022

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.